

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
 Jugend
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-109701/087-2009
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009	Dr. Markus Grubner	12377		28. April 2009

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz - DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz - IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. April 2009 beschlossen, zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Vorgangsweise:

Das im Anschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend so genannte „Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie“ hat ein bedeutsames Vorhaben zum Inhalt. Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG in österreichisches Recht erfordert eine Kooperation zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Ein gemeinsames Vorgehen ist daher erforderlich.

Zwar hat der Bund den Ländern mehrfach Gelegenheit zur Äußerung zu den Inhalten eines Dienstleistungsgesetzes gegeben. Der Bund hat aber die Anregungen der Länder

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

bisher nur unzureichend berücksichtigt und den Ländern zur legislativen Gestaltung des nun zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes keine ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit eröffnet. Dieser Entwurf wurde den Ländern lediglich eine Woche vor Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Kenntnis übermittelt.

Diese Vorgangsweise des Bundes wird abgelehnt.

II. Zu Artikel I (Entwurf eines Dienstleistungsgesetzes):

Zu § 1 (Kompetenzgrundlage):

Die im Entwurf vorliegende Kompetenzdeckungsklausel, die zu einem Übergang der Kompetenz betreffend elektronische Verfahren auf den Bund führt und zu einem Übergang zahlreicher weiterer Landesmaterien (vgl. § 3 des Entwurfes) auf den Bund führen kann, ist in dieser Form zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie nicht erforderlich und wird daher abgelehnt.

Die Kompetenzdeckungsklausel wäre auf jene Inhalte zu reduzieren, die für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie unerlässlich sind. In der vorliegenden Form stellt sie aber eine Kompetenzkompetenz dar. Unklar ist, was nach Abs. 3 von „vorgesehenen Behörden“ besorgt werden soll. Auch die Wortfolge „nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen“ geht ins Leere. Es wäre sicherzustellen, dass die Kompetenzdeckungsklausel (im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf) statisch ist. Abgelehnt wird auch, dass umfassend auf „Angelegenheiten“ abgestellt wird.

Zu § 3 (Ausnahmen):

Dem Bundesgesetzgeber mangelt es an einer Kompetenz für die Regelung insbesondere bestimmter Gesundheitsdienstleistungen, Glücksspiele, Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, oder sozialer Dienstleistungen. Der Bundesgesetzgeber kann daher auch keine Ausnahmen für diesen Bereich regeln.

Die Ausnahmebestimmungen wären daher auf jene Bereiche zurückzuführen, zu deren Regelung dem Bundesgesetzgeber tatsächlich eine Kompetenz zukommt. Ein Eingriff in Landeskompetenzen auch nur um Ausnahmen zu normieren wird abgelehnt.

Der in der Dienstleistungsrichtlinie verwendete Begriff „Steuern“ deckt sich nicht mit dem in der österreichischen Rechtsordnung in Verwendung stehenden Begriff „Steuern“. In Abs. 2 wäre daher anlässlich der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der gemeinschaftsrechtliche Begriff Steuern entsprechend auszuführen (und auf die bestehende Bundeskompetenz zu beschränken).

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Der Entwurf enthält keine Begriffsbestimmung betreffend „Genehmigungen“ bzw. „Genehmigungsregeln“. Der Begriff „Genehmigung“ ist aber zentral (vgl. § 9 des Entwurfes) und bedarf daher einer Definition.

Der letzte Satz in den Erläuterungen zu § 4 Z. 4 entbehrt einer Grundlage und wird daher abgelehnt. Diese Reduktion der Ausnahmebestimmungen auf den nationalen Verkehr ist weder im Primärrecht noch im Sekundärrecht in dieser Form begründet.

Der letzte Absatz der Erläuterungen zu § 4 Z. 4 hat daher zu entfallen.

Zu § 5 und § 6 (Einheitliche Stelle):

Nach der Dienstleistungsrichtlinie hat der EAP eine Informationsverpflichtung und die Verpflichtung, Verfahren abzuwickeln. So hat er nach Art. 6 Abs. 1 lit. a der Dienstleistungsrichtlinie alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, abzuwickeln; nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der Dienstleistungsrichtlinie hat er die Beantragung der für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen zu ermöglichen. Weiters berührt nach Art. 6 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie die Schaffung Einheitlicher Ansprechpartner nicht die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen Behörden (vgl. auch EG 48 der Dienstleistungsrichtlinie). Der EAP ist nur „Kontaktstelle“ bzw. „Mittler zwischen Dienstleistungserbringer und den unmittelbar zuständigen Behörden“.

Es muss daher eine Möglichkeit zur Abwicklung von Verfahren (Einbringung und Setzung erforderlicher Schritte durch den Dienstleistungserbringer an die zuständigen Behörden) über die EAPs geschaffen werden.

Vom EAP sind Auskunftersuchen so schnell wie möglich zu beantworten; der Antragsteller ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist (Art. 7 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie). Unklar ist allerdings, was Inhalt eines Auskunftersuchens, das der EAP zu beantworten hat, sein kann, da nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 6 der Dienstleistungsrichtlinie die zuständigen Behörden (und nicht der EAP) dazu verpflichtet sind, allgemeine Informationen darüber zu geben, wie Anforderungen gewöhnlich ausgelegt oder angewendet werden. Dies ist aber bereits Unterstützung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie und nicht mehr Auskunft. Auskunft ist daher weniger und kann sich nur auf Auskünfte über die in Art. 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie angeführten Informationen beziehen (etwa welche Auskünfte im konkreten Verfahren relevant sind).

Im Sinne einer Mindestumsetzung hat sich die Erteilung von Auskünften durch den EAP daher auf die in Art. 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie angeführten Informationen zu beziehen.

Nach der Dienstleistungsrichtlinie hat die zuständige Behörde die Verpflichtung zur Unterstützung. Nach Art. 7 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie ist auf Anfrage Unterstützung in Form von Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung von Anforderungen zu geben, sofern angebracht schließt diese Beratung einen einfachen Schritt-für-Schritt Leitfaden ein. Die Unterstützung muss nach Art. 7 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie in einer klaren und unzweideutigen Weise erteilt werden, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sein. Weiters sind nach Art. 7 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie die Unterstützungersuchen so schnell wie möglich zu beantworten; unverzügliche Verständigung des Antragstellers ist erforderlich, wenn ein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist. Schließlich umfasst nach Art. 7 Abs. 6 der Dienstleistungsrichtlinie die Verpflichtung zur Unterstützung keine Rechtsberatung in Einzelfällen, sondern lediglich allgemeine Informationen darüber, wie Anforderungen gewöhnlich ausgelegt oder angewendet werden (vgl. auch EG 51 der Dienstleistungsrichtlinie).

Die §§ 5 und 6 des Entwurfes tragen diesen Vorgaben nur zum Teil Rechnung. Eine Überarbeitung in folgenden Punkten wäre daher erforderlich:

- Die im Entwurf enthaltene Bezeichnung „einheitliche Stelle“ wäre durch den in der Dienstleistungsrichtlinie enthaltenen und in der bisherigen Diskussion verwendeten Begriff „Einheitlicher Ansprechpartner“ zu ersetzen.
- Die in den §§ 5 und 6 enthaltene Aufgabenverteilung zwischen den EAPs und den zuständigen Behörden entspricht nicht in allen Punkten den in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben über die Aufgabenverteilung. Insbesondere enthält die Dienstleistungsrichtlinie keine Verpflichtung für ein „Verfahrensmonitoring“ beim EAP. Im Dienstleistungsgesetz wäre daher auch keine Verpflichtung dazu vorzusehen. In den Erläuterungen hätten somit die Ausführungen über das „Verfahrensmonitoring“ und in § 5 Abs. 3 hätte das Wort „unverzüglich“ zu entfallen.
- Weiters wurde der Bund bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass er in Angelegenheiten der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung den EAPs die in Art. 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie erforderten Informationen zur Verfügung stellen sollte; dies bedarf einer Verankerung im Dienstleistungsgesetz („Bringschuld“ an die EAP). In Anlehnung an das legislative Vorbild des § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes sollte diese Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie den „Bundesministern, Bundesministerinnen oder Landesregierungen, in deren Wirkungsbereich der Gesetzes- oder Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde oder auszuarbeiten gewesen wäre“ auferlegt werden. (Die Wortfolge „oder auszuarbeiten gewesen wäre“ bezieht sich auf Initiativanträge.)

Es wird daher folgende Formulierung, die der in der Dienstleistungsrichtlinie enthaltenen Aufgabenverteilung entspricht, angeregt:

„Informationen für Dienstleistungserbringer und –empfänger durch den Einheitlichen Ansprechpartner

§ 5. (1) Der Einheitliche Ansprechpartner hat sicherzustellen, dass Dienstleistungserbringern und -empfängern folgende Informationen in einer klaren und unzweideutigen Weise aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind:

1. Informationen über Anforderungen, die für in Österreich niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten,
2. die Angaben über die zuständigen Behörden, einschließlich der für die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zuständigen Behörden, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen,
3. die Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen,

4. die allgemein verfügbaren Rechtsschutzeinrichtungen im Falle von Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und den Dienstleistungserbringern oder -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern,

5. die Angaben zu Verbänden oder Organisationen, die, ohne eine zuständige Behörde zu sein, Dienstleistungserbringer oder -empfänger praktisch unterstützen.

(2) Ein an den Einheitlichen Ansprechpartner gerichtetes Auskunftersuchen betreffend die in Abs. 1 genannten Informationen ist von diesem so schnell wie möglich zu beantworten. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn sein/ihr Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.

(3) Anfragen, die über die in Abs. 1 genannten Informationen hinausgehen, sind vom Einheitlichen Ansprechpartner an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Unterstützung von Dienstleistungserbringern durch die zuständigen Behörden

§ 6. (1) Die Bundesminister, Bundesministerinnen oder Landesregierungen, in deren Wirkungsbereich der Gesetzes- oder Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde oder auszuarbeiten gewesen wäre, sowie die zuständigen Verbände und Organisationen haben dem Einheitlichen Ansprechpartner die in § 5 Abs. 1 angeführten Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Dienstleistungserbringern und -empfängern ist auf Anfrage von den zuständigen Behörden Unterstützung in Form von Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 zu erteilen. Sofern angebracht, schließt diese Beratung einen einfachen Schritt-für-Schritt-Leitfaden ein. Die Informationen sind in einfacher und verständlicher Sprache zu erteilen.

(3) Die Unterstützung durch die zuständigen Behörden umfasst keine Rechtsberatung in Einzelfällen, sondern betrifft lediglich allgemeine Informationen darüber, wie Anforderungen gewöhnlich ausgelegt oder angewendet werden.

(4) Die zuständigen Behörden haben Unterstützungsersuchen so schnell wie möglich zu beantworten und den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn sein/ihr Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.“

Zur legislativen Gestaltung von § 5 des zur Begutachtung versendeten Entwurfes wird noch bemerkt, dass der in der Dienstleistungsrichtlinie enthaltene Begriff „Rechtsbehelfe“ in Abs. 1 Z. 4 durch den Begriff „Rechtsschutzeinrichtungen“ in österreichisches Recht umzusetzen wäre.

Zu § 7 (Elektronisches Verfahren):

In der Dienstleistungsrichtlinie wird ausgeführt, dass Dienstleistungserbringer Verfahren und Formalitäten in elektronischer Form „abwickeln“ können. Das „Abwickeln“ bezieht sich aber ausschließlich auf die Kommunikation zwischen Dienstleistungserbringern und Behörde, es betrifft keinesfalls die Verfahrensabläufe innerhalb der Behörde („*back office Bereich*“). Dies haben auch Vertreter der Europäischen Kommission festgestellt. Eine Regelung der Verfahrensabläufe bei der Behörde durch das Dienstleistungsgesetz wird abgelehnt. Nicht weiter zu verfolgen ist somit der Ansatz, dass zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie „auf Verlangen eines Beteiligten“ eine Verpflichtung der Behörde, wie sie ihr Verfahren zu führen hat, begründet wird.

Völlig unbeachtet bleibt, dass nach Erwägungsgrund 52 vorletzter Satz der Dienstleistungsrichtlinie die Pflicht zur elektronischen Abwicklung von Verfahren und Formali-

täten nicht für jene Verfahren und Formalitäten gilt, die sich naturgemäß nicht aus der Ferne abwickeln lassen.

Der Entwurf wäre diesbezüglich zu ergänzen.

Zu § 8 (Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien):

Zunächst überrascht es, dass unvollständige Bestimmungen einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Dabei handelt es sich keinesfalls um „Gesetzesvorschläge“ im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Es ist aber auch nicht erkennbar, welche Probleme mit dem im Entwurf vorliegenden § 8 gelöst werden sollten. Insbesondere wäre darzulegen, wo es Verpflichtungen zur Vorlage von Originaldokumenten gibt. Inwieweit mit dieser Regel österreichische Unternehmer im Ausland unterstützt werden sollen, ist zumindest nicht ersichtlich.

Eine zusätzliche Aufgabe für den EAP und die Bezirksverwaltungsbehörden, diese Beglaubigungen vorzunehmen, wird abgelehnt. Eine Verpflichtung, wonach die EAP die Übereinstimmung von Originalen mit der elektronischen Kopie zu bestätigen haben, hätte daher zu entfallen.

Im Übrigen wird angeregt, den in der Praxis bewährten Weg, dass etwa Notare oder Gerichte Beglaubigungen vornehmen, weiter zu gehen.

Es ist unklar, was in einer nach § 8 Abs. 3 zu erlassenden Verordnung des Bundeskanzlers zu regeln wäre. Selbst die Erläuterungen enthalten dazu keine Aussagen. Die in § 8 Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung hätte daher zu entfallen.

Zu § 9 (Genehmigungsverfahren):

Die „opt-in Möglichkeit“ wird grundsätzlich begrüßt. Auf den Umstand, dass der Begriff „Genehmigung“ einer Definition bedarf, wurde bereits hingewiesen.

Die Dreimonatsfrist erscheint allerdings zu kurz, es wird eine Frist von sechs Monaten vorgeschlagen (vgl. § 73 AVG).

Abs. 4 geht offensichtlich davon aus, dass die Behörde den Lauf der Frist und insbesondere dessen Ablauf ständig beobachtet, um dann „unverzüglich“ den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu bestätigen. Es wird angeregt, die Formulierung zu überarbeiten und eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass die Behörde den Parteien grundsätzlich auf Antrag (und nur bei Bedarf auch amtswegig) den Eintritt der Genehmigungsfiktion bestätigt.

Zu bedenken ist auch, dass durch taktisches Verhalten versucht werden könnte, in den Genuss der Genehmigungsfiktion zu kommen (etwa in Kenntnis einer Abweisung des Antrages). Zu bedenken ist auch, dass als maßgeblicher Zeitpunkt bei schriftlichen Entscheidungen die Zustellung (und nicht der Abfertigungszeitpunkt) gilt. Kann somit eine rechtzeitig abgefertigte negative Erledigung nicht fristgerecht zugestellt werden (zu denken ist an „beeinflussbare“ Zustellmängel, wie etwa Ortsabwesenheit), so würde einer vorhersehbaren, beabsichtigten und eventuell im Parteiengehör angekündigten Abweisung die Genehmigungsfiktion „zuvorkommen“.

Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der „Genehmigungsfiktion“ wäre daher eine Überarbeitung des Entwurfes erforderlich.

Zum 4. Abschnitt (Verwaltungszusammenarbeit):

Auch die Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit sollten überarbeitet werden, da sie in der vorliegenden Form nur sehr schwer zugänglich sind und in der Praxis zu Problemen führen würden. Bei der Überarbeitung wird zu beachten sein, dass einer knappen und kompakten Regelung, welche Grundsätze normiert und davon ausgehend erst Ausnahmen vorsieht, der Vorzug zu geben ist (im Entwurf stehen demgegenüber gleich am Beginn die Ausnahmen).

Bei der Überarbeitung der Bestimmungen wäre zunächst zu klären, was Regelungsinhalt des 4. Abschnittes ist. So wäre im Sinne des Erwägungsgrundes 107 der Dienstleistungsrichtlinie zu normieren, dass die Amtshilfe direkt zwischen den zuständigen „Behörden“, besser wohl Stellen, erfolgt. Weiters wäre darzulegen, wer in diesem Zusammenhang „Stelle“ ist. Der Rekurs auf das EGVG und damit auf Behörden erscheint bedenklich.

Diese legislative Vorgangsweise könnte inhaltlich zu kurz greifen, da eventuell auch Gerichten (Firmenbuch) bestimmte Aufgaben zukommen könnten.

Auch sollte das Verhältnis zwischen der Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit und dem Hilfsmittel „*Internal Market Information System*“ klar angesprochen werden.

Die im Entwurf enthaltene Bezeichnung „Verbindungsstelle“ steht bereits für die „Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung“ in Verwendung. Im Dienstleistungsgesetz wäre daher im Zusammenhang mit der Verwaltungszusammenarbeit eine andere Bezeichnung (etwa „Kontaktstelle“ oder „Stelle für Zusammenarbeit“) zu wählen. Erforderlich ist die Umbenennung auch insbesondere deswegen, damit nicht aus dem Ausland (irrtümlich) die Verbindungsstelle der Bundesländer in Angelegenheiten der Dienstleistungsrichtlinie kontaktiert wird.

Der Begriff „Schwierigkeiten“ entspricht wohl nicht dem aus Art. 18 B-VG erfließenden Bestimmtheitsgebot.

Soweit ersichtlich entbehrt § 14 Abs. 5 einer Grundlage in der Dienstleistungsrichtlinie und erscheint überzogen. Insbesondere bedarf die Frage, wie die Daten zu sichern sind, keiner Regelung im Dienstleistungsgesetz.

§ 14 Abs. 5 hat daher zu entfallen.

Die in § 14 Abs. 7 enthaltene Verpflichtung zur Protokollierung ist technisch unverhältnismäßig aufwendig und sollte daher entfallen.

Der Regelungsgehalt von § 15 ist unklar und wäre näher zu erläutern.

Im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Überlegungen wird abschließend angeregt, einen „Standard“ für die EAPs in der Standard- und Musterverordnung 2004 vorzusehen.

Zu § 22 (Verwaltungsübertretungen):

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Strafdrohung für eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 21 gemeinschaftsrechtlich erforderlich wäre. Die Aufzählung von § 21 in § 22 sollte daher entfallen.

Zu § 23 (Tätige Reue):

Die „Kann-Bestimmung“ erscheint bedenklich. Es wäre zu klären, ob die im Entwurf vorgesehene „Kann-Bestimmung“ die Behörde dazu verpflichtet, nach Abs. 1 vorzugehen, oder ob es sich um eine freie Ermessensentscheidung der Behörde handelt. In diesem Fall wäre freilich anzugeben, an welchen Kriterien die Ermessensentscheidung zu orientieren ist.

Weiters tritt laut Abs. 2 Straffreiheit ein, wenn der gesetzmäßige Zustand innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist hergestellt wird. Dies wirft die Frage auf, ob auch Straffreiheit für den Dienstleistungserbringer eintritt, der ohne behördliche Aufforderung den gesetzmäßigen Zustand wieder herstellt. Dies wäre wohl zu bejahen und sollte auch im Gesetz klargelegt werden.

Lässt man aber auch Straffreiheit für den Dienstleistungserbringer zu, der ohne gesetzlichen Auftrag den gesetzmäßigen Zustand herstellt, so wäre zu erwägen, dass eine derartige Straffreiheit aus Gleichheitsüberlegungen auch auf andere Rechtsmaterien ausgedehnt werden müsste.

Zu § 24 (Beirat):

Die im Entwurf vorgesehene Einrichtung eines Beirates stellt einen Eingriff in die Autonomie der Länder und deren Amtsorganisation dar. In der Dienstleistungsrichtlinie ist die Errichtung eines Beirates nicht vorgesehen.

Der Beirat hat daher ersatzlos zu entfallen.

III. Zu Artikel II (Entwurf eines IMI-Gesetzes):

Es wird angeregt, einen „Standard“ für die „Akteure“ in der Standard- und Musterverordnung 2004 vorzusehen. Auch sollte eine klare Festlegung der Auftraggebereigenschaft erfolgen.

IV. Zu Artikel III (Änderung des AVG):

Zu § 20a (Verfahren über eine einheitliche Stelle):

Die Einheitlichen Ansprechpartner sind keine Behörden, sie haben daher auch keine eigenen Zuständigkeiten. Aus diesem Grund geht die in § 20a Abs. 2 enthaltene Anordnung „ist eine einheitliche Stelle nicht selbst zuständig“ ins Leere.

Weiters ist nicht „das Amt der Landesregierung einheitliche Stelle“, sondern der Einheitliche Ansprechpartner wird bei den Ämtern der Landesregierung eingerichtet. Folgende Formulierung wird angeregt:

„Einheitlicher Ansprechpartner

§ 20a. (1) (Verfassungsbestimmung) Bei den Ämtern der Landesregierung wird je ein Einheitlicher Ansprechpartner errichtet.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Einheitliche Ansprechpartner ist Mittler zwischen Dienstleistungserbringer und den zuständigen Behörden. Er selbst ist keine Behörde. Die Errichtung des Einheitlichen Ansprechpartners berührt nicht die Befugnisse der zuständigen Behörden.“

Es wäre klarzustellen, dass sich der Wirkungsbereich des EAP grundsätzlich auf das jeweilige Land bezieht. Dagegen bestehen keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken. Im Dienstleistungsgesetz wäre daher festzuhalten, dass Anbringen von einem EAP an jenen EAP, in dessen Wirkungsbereich die Dienstleistung erbracht werden soll, weiterzuleiten sind. Auch die im Entwurf enthaltene Beschränkung, wonach der EAP nur ein Mal weiterleiten darf, ist weder im Sinne des Dienstleistungserbringers noch gemeinschaftsrechtlich oder auf Grund innerstaatlicher Vorgaben erforderlich. Folgende Formulierung wird daher angeregt:

„(X) Langen bei einem Einheitlichen Ansprechpartner eines Landes Anbringen eines Dienstleistungserbringers ein, der die Dienstleistungstätigkeit auf dem Gebiet eines anderen Landes aufnehmen oder ausüben will, ist das

Anbringen bei gleichzeitiger Verständigung des Dienstleistungserbringers unverzüglich an den Einheitlichen Ansprechpartner des anderen Landes weiterzuleiten.

(X) Erstreckt sich eine Dienstleistungstätigkeit auf mehrere Länder, kann der Dienstleistungserbringer entscheiden, welchen Einheitlichen Ansprechpartner er in Anspruch nimmt. Die anderen beteiligten Einheitlichen Ansprechpartner haben auf Verlangen des in Anspruch genommenen Einheitlichen Ansprechpartners mitzuwirken.“

Zu Abs. 4 wird bemerkt, dass die Dienstleistungsrichtlinie nichts zum Beginn des Fristenlaufes aussagt. Selbst im Handbuch der Europäischen Kommission ist auf Seite 23 nur eine Anregung enthalten. Es wird daher die Prüfung angeregt, ob der Fristenlauf im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie nicht auch später beginnen kann. Soweit Anbringen außerhalb des Anwendungsbereiches der Dienstleistungsrichtlinie über den EAP eingebracht werden, sollte der Fristenlauf aber frühestens mit dem dritten Werktag beginnen (Variante des Entwurfes).

Nach § 20a Abs. 6 des Entwurfes wäre der EAP auf Verlangen eines Beteiligten dazu verpflichtet, das Verfahren in elektronischer Form abzuwickeln. Diese Verpflichtung zur elektronischen Verfahrensabwicklung in § 20a Abs. 6 wird abgelehnt.

Das Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner kann – vorbehaltlich bestehender Minderheitenrechte – rechtsverbindlich nur in deutscher Sprache abgewickelt werden (Art. 8 B-VG). Der Entwurf wäre daher um folgende Formulierung zu ergänzen:

„(X) Anbringen können rechtswirksam nur in deutscher Sprache eingebracht werden. Bestimmungen über Minderheitenrechte bleiben unberührt.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

- 13 -

Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann